



Zl. AG-34/863/2017

Betreff: **Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017**
Einführung von Parkstraßen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 16 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR, LGBl. Nr. 70/1998, i.d.g.F., wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 3.10.2017, Zl. AG-34/863/2017, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 und auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkstraßen erklärt wurden, mit der die Klagenfurter Kurzparkzonengebührenverordnung vom 29.11.2016, Zl. AG-34/1089/2016, in der Fassung vom 23.5.2017, Zl. AG-34/481/2017, geändert wird (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, §§ 1 und 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2014, und § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

Artikel I

Die Klagenfurter Kurzparkzonengebührenverordnung vom 29.11.2016, Zl. AG-34/1089/2016, in der Fassung vom 23.5.2017, Zl. AG-34/481/2017 (Klagenfurter Kurzparkzonengebührenverordnung 2016), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird geändert in „Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017“.*
- 2. In der Promulgationsklausel wird nach der Wortfolge „in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960“ die Wortfolge „und auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkstraßen erklärt wurden“ eingefügt und die in Klammer angeführte Kurzbezeichnung in „Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017“ geändert.*



3. *Der Überschrift zu § 1 wird die Wortfolge „und Parkgebühr“ hinzugefügt.*
4. *§ 1 wird derart geändert, dass dessen bisheriger Text zu Abs. 1 wird und folgender Abs. 2 hinzugefügt wird:*
 - (2) „Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 4 bestimmten Parkstraßen wird eine Parkgebühr erhoben.“
5. *In § 2 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „in der im Abs. 3 bezeichneten Kurzparkzone“ die Wortfolge „und den im Abs. 4 bezeichneten Parkstraßen“ eingefügt.*
6. *§ 2 Abs. 3 lautet:*
 - (3) „Die Gebührenpflicht besteht in dem nach Maßgabe der Kurzparkzonenverordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 3.10.2017, Zl. SV 08/112/17, und der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 3.10.2017, Zl. SV 08/113/17, in den jeweils geltenden Fassungen, zur Kurzparkzone erklärten Gebiet, welches folgend umgrenzt wird (gemäß Plan 196/17/17 vom 20.09.2017):
 - Nordseite der Kraßniggstraße zwischen Gutenbergstraße und St. Veiter Straße
 - Ostseite der St. Veiter Straße zwischen Kraßniggstraße und St. Veiter Ring
 - Nordseite des St. Veiter Ringes zwischen St. Veiter Straße und Kraßniggstraße
 - Ostseite der Pischeldorfer Straße zwischen Schlachthofstraße und Mariannengasse
 - Ostseite der Mariannengasse
 - Ostseite der Kumpfgasse
 - Südseite der Jesserniggstraße zwischen Kumpfgasse und Lastenstraße
 - Ostseite der Lastenstraße zwischen Jesserniggstraße und Gasometergasse
 - Westseite der Lastenstraße zwischen Gasometergasse und Gabelsbergerstraße
 - Nordseite der Gabelsbergerstraße zwischen Lastenstraße und Ostseite Objekt Nr. 50
 - Südseite der Gabelsbergerstraße zwischen Ostseite Objekt Nr. 50 und Bahnhofstraße
 - Ostseite der Bahnhofstraße zwischen Gabelsbergerstraße und Walther-von-der-Vogelweide-Platz
 - Nordseite, Ostseite und Südseite des Walther-von-der-Vogelweide-Platzes
 - Südseite des Südbahngürtels zwischen Walther-von-der-Vogelweide-Platz und St. Ruprechter Straße
 - Westseite der St. Ruprechter Straße zwischen Südbahngürtel und Valentin-Leitgeb-Straße
 - Südseite der Valentin-Leitgeb-Straße
 - Westseite der Ausstellungsstraße
 - Westseite der Rosentaler Straße zwischen Ausstellungsstraße und August-Jaksch-Straße
 - Nordseite der August-Jaksch-Straße zwischen Villacher Ring und Hans-Sachs-Straße
 - Westseite der Hans-Sachs-Straße zwischen August-Jaksch-Straße und Villacher Straße
 - Nordseite der Villacher Straße zwischen Hans-Sachs-Straße und Elisabethsteg
 - Elisabethsteg
 - Westseite der Khevenhüllerstraße



- Nordseite der Herbertstraße zwischen Khevenhüllerstraße und St. Veiter Ring
- Nordseite des St. Veiter Ringes zwischen Herbertstraße und Feldkirchner Straße
- Westseite der Feldkirchner Straße zwischen St. Veiter Ring und Jahnstraße
- Westseite der Gutenbergstraße“

7. § 2 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

(4) „Zu gebührenpflichtigen Parkstraßen werden erklärt:

- a) die Kraßniggstraße von der St. Veiter Straße bis zur Pischeldorfer Straße,
- b) die Lastenstraße von der Gasometergasse bis zum Südbahngürtel,
- c) die Gabelsbergerstraße von der Ostseite des Objektes Nr. 50 bis zur Lastenstraße,
- d) der Südbahngürtel von der Lastenstraße bis zum Walther-von-der-Vogelweide-Platz,
- e) die August-Jaksch-Straße von der Rosentaler Straße bzw. dem Villacher Ring bis zur Hans-Sachs-Straße,
- f) die Deutenhofenstraße von der Herbertstraße bis zur Jahnstraße und
- g) die Jahnstraße.“

8. Der Überschrift zu § 3 wird die Wortfolge „und der Parkgebühr“ hinzugefügt.

9. § 3 wird derart geändert, dass dessen bisheriger Text zu Abs. 1 wird, wobei nach der Wortfolge „Die Höhe der Kurzparkzonengebühr wird“ die Wortfolge „in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone“ eingefügt und folgender Abs. 2 hinzugefügt wird:

(2) „Die Höhe der Parkgebühr für öffentliche Verkehrsflächen, die zu Parkstraßen erklärt wurden, wird mit EUR 0,50 je halber Stunde, höchstens jedoch EUR 4,00 für jeden Kalendertag, festgelegt. Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,50.“

10. In § 4 wird nach der Wortfolge „Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr“ die Wortfolge „und der Parkgebühr“ eingefügt.

11. § 5 Abs. 2 lautet:

(2) „Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestimmungen der §§ 7 und 8 fällt, in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder in einer gebührenpflichtigen Parkstraße für mehr als dreißig Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr bzw. der Parkgebühr verpflichtet und zwar

- a) bei der Verwendung von Parkscheinen ab dem sich aus § 6 Abs. 1 ergebenden Abstellzeitpunkt und
- b) bei der Verwendung von Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken) bei Beginn des Abstellvorganges.

Die Gesamtabstelldauer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone darf insgesamt die gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 verordnete Kurzparkdauer nicht überschreiten.“



12. In § 5 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „ohne dass die erforderliche Kurzparkzonengebühr“ die Wortfolge „oder Parkgebühr“ eingefügt.

13. Der Überschrift zu § 6 wird die Wortfolge „und der Parkgebühr“ hinzugefügt.

14. In § 6 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr“ die Wortfolge „und der Parkgebühr“ eingefügt und die Wortfolge „nach Maßgabe des Abs. 2“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe dieses Absatzes“ ersetzt.

15. In § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils nach der Wortfolge „Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr“ die Wortfolge „und der Parkgebühr“ eingefügt.

16. Der Überschrift zu § 7 wird die Wortfolge „und pauschale Parkgebühr“ hinzugefügt.

17. § 7 1. Satz lautet:

„Inhaber bzw. Inhaberinnen einer Ausnahmegewilligung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind zur Entrichtung einer pauschalen Kurzparkzonengebühr, welche die pauschale Parkgebühr miteinschließt, nach Maßgabe der folgenden Absätze verpflichtet.“

18. § 7 Abs. 2 lit. c Z 3 lautet:

„Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.“

19. § 8 1. Satz lautet:

„Die Kurzparkzonengebühr und die Parkgebühr sind nicht zu entrichten für:“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 6.11.2017 in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 5.10.2017

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter

Dr. Ulf Scheriau

